

Verordnung über Beiträge an den Bau von
Kanalisationsanschlüssen, Kanalisationsleitungen
und Klär- und Sickergruben ausserhalb des
Bereichs der öffentlichen Kanalisation

Vom Grossen Landrat gestützt auf Art. 12 lit. c und d sowie Art. 13 - 16
des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private
Erschliessungsanlagen¹ am 26. Januar 1989 erlassen

Art. 1

Beitragsberech-
tigte Anlagen Beitragsberechtigt sind:

- a) Kanalisationsanschlüsse
- b) Kanalisationsleitungen
- c) Kläranlagen und Sickergruben, sofern diese Anlagen durch die zuständigen kantonalen Behörden bewilligt sind.

Art. 2

Technischer
Bericht des
Gemeinde-
ingenieurs Vor der Beitragsentscheidung unterbreitet der Gemeindeingenieur dem Kleinen Landrat zu Händen des Grossen Landrates über jede beitragsberechtigte Anlage einen technischen Bericht.
Der technische Bericht enthält:

- a) Beschrieb der Anlage
- b) Ausführungen über die Nützlichkeit der Anlage im Verhältnis zu den Kosten
- c) Aufstellung der Kosten oder des Kostenvoranschlages
- d) Ausführungen über die dem Beitragsberechtigten zumutbaren Arbeiten nach Anhören des Beitragsberechtigten.

Art. 3

Beitrags-
berechtigte
Gebäude Beitragsberechtigt sind

- a) abseits gelegene dauernd bewohnte Siedlungen
- b) Gebäude des Handels und Gewerbes
- c) Gastwirtschaftsbetriebe, mit Ausnahme der durch Bergbahnen erschlossenen Betriebe

Nicht beitragsberechtigt sind Gebäude, die ausschliesslich Ferienwohnungen enthalten.
Überwiegt in einem beitragsberechtigten Gebäude der Anteil an Ferienwohnungen, werden die Anlagekosten nur zum entsprechenden Teil angerechnet.

¹ DRB 64

	Art. 4
Höhe des Beitrages	Der Beitrag der Gemeinde wird folgendermassen berechnet: Anlagekosten abzüglich Beiträge des Kantons oder des Bundes, abzüglich zumutbare Eigenleistungen, höchstens 90% der Anlagekosten.
	Art. 5
Gemeinschaftlich erstellte Anlagen	Beiträge werden nur einzeln an die Eigentümer der beitragsberechtigten Gebäude entrichtet. Bei gemeinschaftlich erstellten Anlagen gelten die auf den Beitragsberechtigten anfallenden Kosten als Anlagekosten. Der Grosse Landrat setzt die Kostenanteile fest. Er berücksichtigt dabei die getroffenen Vereinbarungen der Beteiligten, soweit diese Vereinbarungen die Interessen angemessen widerspiegeln. Andernfalls setzt er die Kostenanteile nach eigenem Ermessen fest.
	Art. 6
Zumutbare Eigenleistungen	Als zumutbare Eigenleistung gelten 10% des steuerbaren Einkommens zuzüglich einen Anteil des Vermögens gemäss Absatz 2. Die zumutbare Eigenleistung beträgt mindestens Fr. 6000.-. Der hinzuzurechnende Vermögensteil beträgt 20% des Fr. 400 000.-, 50% des Fr. 500 000.- und 100% des Fr. 600 000.- übersteigenden steuerbaren Vermögens. Die gesetzlich geschuldeten Anschlussgebühren gelten als Bestandteil der zumutbaren Eigenleistungen. Sie sind unabhängig von Beitragsleistungen nach dieser Verordnung geschuldet. Die Beitragsberechtigten können in zumutbarem Rahmen verpflichtet werden, zum Stundenansatz von Fr. 20.- selbst Arbeiten durchzuführen.
	Art. 7
Anlagekosten	Als Anlagekosten gelten: a) Kosten für den notwendigen Bodenwert oder für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte b) Bau- und Installationskosten sowie Honorare gemäss Unternehmerrechnungen c) Eigenleistungen zu Fr. 20.- pro Stunde d) Kosten für den Einkauf in bestehende Leitungen.
	Art. 8
Aufsicht über den Unterhalt	Der Gemeindeingenieur führt über die Anlagen, an die die Gemeinde einen Beitrag geleistet hat, ein Register mit allen einschlägigen Beitragsakten.

Die durch Gemeindebeiträge mitfinanzierten Entsorgungsanlagen sind durch ihren Eigentümer einwandfrei zu unterhalten.

Der Gemeindeingenieur übt die Aufsicht über den Unterhalt der durch die Gemeinde mitfinanzierten Anlagen aus. Er erstattet dem Kleinen Landrat nötigenfalls Bericht.

Art. 9

Begrenzung
der Beiträge¹

Pro Jahr werden für laufende Projekte insgesamt höchstens Fr. 100 000.- Beiträge geleistet.

Die Beitragsgesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. In besonderen Bedarfssituationen kann von der chronologischen Reihenfolge abgewichen werden.

Für bestehende Projekte, die gemäss Art. 22 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes² noch beitragsberechtigt sind, wird ein Rahmenkredit von Fr. 300 000.- bewilligt. Allfällige darüber hinausgehende Beiträge fallen unter Abs. 1 und 2 hievore.

Alle Beiträge gehen zulasten des Fonds für öffentliche und private Werke (Art. 17 des Landschaftsgesetzes).²

Art. 10

Entscheid

Der Grosse Landrat entscheidet über die einzelnen Beitragsgesuche in geschlossener Sitzung.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Grossen Landrat in Kraft.

Sie findet auf alle einschlägigen Gesuche Anwendung, die in den Anwendungsbereich des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen fallen (vgl. insbesondere Art. 22 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes).²

¹ Art. 13 lit. c DRB 64

² DRB 64